



PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung am Montag, den 09.12.2025 im Gemeindeamt
Grünbach am Schneeberg

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Anwesende:

Bgm. Michael Schwiiegelhofer
Vbgm. Stefanie Haindl
GGR Madhavi Hussajenoff
GGR Bernhard Muhr
GGR Ing. Christoph Schmid
GGR Berthold Pfarrer
GR Kerstin Posch
GR Petra Ebner
GR Ing. Stefan Mareda
GR Thomas Stickler
GR Stefan Legenstein
GR Ewald Lichtenegger
GR Marcel Reichl
GR Kerstin Muhr
GR Gerald Holzer
GR Harald Winkler
GR Susanne Wanko

Entschuldigt: GR Nicole Putz, GR Kurt Johannes Payr,

Schriftführer: Poleczek Sandra

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat und den Zuhörer. Er hält fest, dass die Tagesordnung allen zeitgerecht zugegangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit nachstehender

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 2) Gebührenerhöhung
 - a) Elternbeiträge
 - b) Miete Barbarahalle
 - c) Bauschutt
 - d) Vermietung Bauhof
- 3) Verordnungen
 - a) Aufschließungsabgabe

- b) Friedhofsgebühren
- c) Friedhofsordnung
- d) Wasserbereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr
- f) Hundeabgabe
- g) Lärmschutzverordnung
- 4) Behältersanierung Vorauhof
- 5) Ankauf Grund Schulgemeinde
- 6) Haushaltskonsolidierung
- 7) Voranschlag
 - a) Beschluss VA 2026
 - b) Beschluss Dienstpostenplan
 - c) Beschluss Darlehen
 - d) Beschluss Kassenkredit
 - e) Beschluss MFP
- 8) Jugendförderung
- 9) Nachbesetzung Volksschulausschuss
- 10) Änderung der Satzung Abwasserverband
- 11) Aufhebung Beschluss vom
 - a) 26.03.2007 erneuerbare Energie
 - b) 24.01.2022 raus aus dem Öl
- 12) Arbeitsgruppe / Konzepterstellung Badbuffet
- 13) Berichte

Nicht öffentlich:

- 14) Abstellplatzvertrag Ganskogel
- 15) Anmietung Garage Schulgasse
- 16) Wohnungsvergabe
 - a) Schneebergstraße 16 / 16a Top 9
 - b) Schneebergstraße 16 / 16a Top 2
 - c) Werksgasse 13/1/6
 - d) Werksgasse 13/2/5
- 17) Personalangelegenheiten
 - a) Verlängerung Dienstvertrag KIGA
 - b) DN Überlassung an die Schulgemeinde
 - c) Altersteilzeit
 - d) Verlängerung DV Tagesbetreuung
 - e) Verlängerung DV Tagesbetreuung
 - f) Aufstockung Stunden Amtshaus
- 18) Erlass der Stundungszinsen
- 19) Ansuchen Förderung PV-Anlage
 - a) Knappenweg
 - b) Schneebergstraße
- 20) Brauchtumpflege (Allerheiligen, Fronleichnam)
- 21) Weihnachtzuwendung

Es gibt keinen Einwand zur Tagesordnung

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Protokoll vom 29.09.2025 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2) Gebührenerhöhung

In der letzten Sitzung wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe für die Gebührenerhöhung zu installieren. Die Arbeitsgruppe war in zwei Sitzungen sehr produktiv und hat sich auf Erhöhungen bei den Elternbeiträgen, bei der Miete Barbarahalle, dem Bauschutt und bei der Vermietung des Bauhofes geeinigt.

a) Elternbeiträge

Die Elternbeiträge wurden von € 16,00 auf € 18,00 und für Geschwisterpaare von € 25,50 auf € 30,00 angehoben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Elternbeiträge ab 01.01.2026 wie oben genannt zu erhöhen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Miete Barbarahalle

Die Erhöhung der Tarife wurde laut beiliegender Aufstellung vom Bürgermeister verlesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tarife laut beiliegender Aufstellung ab 01.01.2026 zu erhöhen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Bauschutt

Eine Scheibtruhe Bauschutt wird von € 5,09 auf € 10,00 und 1 m³ von € 23,26 auf € 50,00 angehoben. Der Container wird videoüberwacht und ist am Gemeindeamt einsehbar. GR Winkler erwähnt die Einnahmen in der Höhe von € 400,00, dem stehen Ausgaben von € 4.000,00 gegenüber. Die Gemeinde ist dazu nicht verpflichtet und bietet damit ein großes Service.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Erhöhung ab 01.01.2026 zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Vermietung Bauhof

Die Vermietung des Bauhofes von derzeit € 90,00 wird auf € 100,00 angehoben. GR Wanko erkundigt sich nach dem Arbeitsaufwand für die Vorbereitung zur Vermietung. Der Bürgermeister erklärt, dass nur die Autos aus der Garage gestellt werden. Für GR Holzer ist die Vermietung zu günstig und er sieht keine Relation zur Barbarahalle. Derzeit wird der Bauhof von der Dorferneuerung Neusiedl für das Gassifest und der Jugend für ein Clubbing angemietet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Tarif für die Vermietung des Bauhofes ab 01.01.2026 auf € 100,00 anzuheben.

Der Antrag wird mit 15 Prostimmen und 2 Enthaltungen (GR Winkler, GR Holzer ÖVP) angenommen.

Punkt 3) Verordnungen

a) Aufschließungsabgabe

Vom Land ist die Empfehlung gekommen, die Aufschließungsabgabe anzuheben. Die Aufschließungsabgabe wird von € 550,00 auf € 720,00 angehoben.



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**

Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Grünbach, am 09.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 unter TOP 3a folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

1.

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idGF., wird der **Einheitssatz** für die Berechnung der **Aufschließungsabgabe** mit **Euro 720,00** festgesetzt.

2.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vom 08.05.2017 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am 10.12.2025.....
abzunehmen am: 24.12.2025.....
abgenommen am

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Aufschließungsabgabe auf € 720,00 anzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) **Friedhofsgebühren**



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**

Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 unter Top 3 b) folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg
beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf z.B. 10 Jahre bei Urnen- nischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für:

- a) Erdgrabstellen
(Reihengräber und Familiengräber)
1. zur Beerdigung bis zu zwei Leichen und Urnen € 260,00
 2. zur Beerdigung bis zu vier Leichen und Urnen € 520,00
- b) sonstige Grabstellen
1. Gruft bis zu drei Leichen und Urnen € 1.040,00
 2. Gruft bis zu sechs Leichen und Urnen € 1.350,00
 3. Urnennischen bis zu 2 Urnen € 260,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

1. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

- a) Erbgrabstellen
1. bis zu einer Tiefe von 2,20 m € 724,00
 2. Aufpreis bis zu einer Tiefe bis 2,80 m € 218,00
 3. Aufpreis bei Schließung am Samstag € 290,00

b) Erdgrabstellen mit Deckel		
1. bis zu einer Tiefe von 2,20 m	€	1.300,00
2. Aufpreis bis zu einer Tiefe bis 2,80 m	€	218,00
3. Aufpreis für Doppelgrab	€	154,00
4. Aufpreis für Schließung am Samstag	€	290,00
c) Gruft (öffnen und schließen)	€	803,00
d) Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle	€	290,00
Aufpreis für die Schließung am Samstag	€	145,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle mit Deckel	€	868,00
Aufpreis für die Schließung am Samstag	€	145,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	182,00

1. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00.
2. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die, mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2020 und 06.12.2022 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Schwiegelhofer

Angeschlagen: 10.12.2025

Abgenommen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Friedhofsgebührenordnung zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) **Friedhofsordnung**



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**

Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Friedhofsordnung

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vom 09.12.2025, mit der gemäß § 24 Abs.1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGB1. 9480-0, eine Friedhofsordnung für den im Eigentum und Verwaltung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg stehenden Friedhof erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg im Folgenden kurz Marktgemeinde genannt.
2. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Marktgemeinde.
4. Der Marktgemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

1. Der Friedhof der Marktgemeinde ist durch Haupt- und Seitenwege in Gruppen unterteilt. Die einzelnen Gruppen sind durch Querwege in Reihen unterteilt.
2. Die vollständige Bezeichnung einer Grabstelle wird durch Angabe der Gruppennummer, gefolgt von einem Schrägstrich und der Reihenummer, weiteres gefolgt von einem Schrägstrich und der Grabnummer gebildet.

§ 3

Grabstellen

1. Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab)
 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab)
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft bis zu 3 Leichen und Urnen
 2. Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen
 3. Urnennische bis zu 2 Urnen

§ 4

Gräberstellenverzeichnis, Übersichtsplan

1. Bei der Marktgemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1. Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Marktgemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von

Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

3. Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Marktgemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre (§ 24 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetz 2007). Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl der Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Marktgemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
2. Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Marktgemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Marktgemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Marktgemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tode der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/ Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Marktgemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 - b) durch schriftlichen Verzicht
 - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 - d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 - e) durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
2. Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Marktgemeinde auf die Dauer von 4 Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Marktgemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Marktgemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten von Euro 300,00 für die Abtragung vorschreiben kann.
4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Marktgemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhalt der Grabstellen

1. Grabstellen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Marktgemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den Baurechtlichen Vorschriften.
3. Bei Holzgrabzeichen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigt, Lackierungen mit farblosem Lack sind gestattet. Farbanstriche (rot, blau, grün, usw.) sind nicht erlaubt. Metallgrabzeichen, außer Kupfer, Messing und Bronze sind mit schwarzem Eisenlack zu streichen.
4. Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht;
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
5. Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Marktgemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 und 4 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
6. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Marktgemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Marktgemeinde.
7. Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Marktgemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorheriger Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Marktgemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Marktgemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

8. Die Benützungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstellen und alle Bestandteile derselben somit auch die errichteten Grabdenkmäler und Grabkreuze während der Benützungsdauer im gutem Zustand zu erhalten sowie für die ordentliche Beschaffenheit der Grabstelle zu sorgen und von Unkraut zu befreien.
9. Die Urnennischen sind nach erfolgter Beisetzung einer Urne, mit einem Betondeckel abzuschließen. Der Benützungsberechtigte kann die Urnennische mit einem weiteren Abschlusssdeckel aus Marmor, Kunststein und dgl. auf dem die Namen der beigesetzten Person ersichtlich sind, verschließen. Die Kosten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.
10. Die Anbringung von Halterungen für Blumenstöcke und Vasen bei den Urnennischen ist gestattet. Die Ausschmückung der Nischen und der Urnengräber mit Blumen usw. darf nur insoweit geschehen, als hierdurch die Sicht auf die anderen Nischen nicht behindert wird.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Marktgemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Marktgemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.
5. Für die Überprüfung der Standsicherheit eines Grabdenkmales ist allein die benützungsberechtigte Person verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet die benützungsberechtigte Person dazu gesondert aufzufordern oder über die erfolgten Prüfungen Aufzeichnungen zu führen.

§ 12

Öffnen und Schließen der Grabstelle

1. Die Gräber werden vom jeweiligen durch Vereinbarung der Friedhofsverwaltung beauftragten Bestattungsunternehmen hergestellt und nach erfolgter Beilegung unverzüglich aufgefüllt. Nach dem erstmaligen Einsinken des aufgefüllten Erd-

materials ist die Grabstelle vom Bestattungsunternehmen nochmals aufzufüllen. Danach obliegt die Betreuung der Grabstelle dem Benützungsberechtigten.

§ 13

Aufbewahrung

1. Aufbewahrungen dürfen nur in der Leichenkammer bzw. Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden.
2. Die kurzfristige Aufbahrung einer Leiche in der röm. Kath. Pfarrkirche der Marktgemeinde im Rahmen der ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten (Einsegnung und Seelenmesse) stellt keine anzeigepflichtige Aufbahrung außerhalb der Leichen- bzw. Aufbahrungshalle dar.

§ 14

Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Marktgemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Marktgemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a) Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
 - b) Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin,
 - c) Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) die übrigen Nachkommen,
 - f) die Großeltern,
 - g) die Geschwister.

§ 15

Enterdigung

1. Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Marktgemeinde.

2. Keiner Bewilligung bedürfen behördliche oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
3. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Marktgemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung oder Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
4. Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
5. Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
6. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
7. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 16

Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 - a) Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 - b) Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 17

Leichenkammer

1. Für das Aufbewahren von Leichen stehen die Leichenkammern (Kühlboxen) in der Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 18

Aufbahrungshalle

1. Für die Aufbahrung von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Für die Benützung ist die in der Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 19

Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet :

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (außer Blindenhunde),
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und konsumieren von Alkohol,
 - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Marktgemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z. B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden

Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen oder im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 20

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, gemäß § 40 NÖ. Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 21

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

Angeschlagen am: 10.12.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Friedhofsordnung zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Wasserbereitstellungsgebühr

Die Wasserbereitstellungsgebühr wird von € 24,00 auf 28,00 Euro pro m³ erhöht.



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**

Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Grünbach, am 09.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 unter TOP 3d) folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 28,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ / h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2=Spalte 3)
3	28,00	84,00
7		
10		

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am 10.12.2025.....
abzunehmen am: 24.12.2025.....
abgenommen am

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung über die Bereitstellungsgebühr zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Wasserbezugsgebühr



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Grünbach am Schneeberg, 09.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 unter Top 3e) folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 19.02.1990 in der derzeit geltenden Fassung ist wie folgt zu ändern:

§ 6

Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler bereitgestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für ein Kubikmeter Wasser mit **EURO 1,86** festgesetzt.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Schwiegelhofer

Angeschlagen am: 10.12.2025
Abzunehmen am: 24.12.2025
Abgenommen am:

Die Wasserbezugsgebühr wurde seit 2011 nicht mehr erhöht. Die Sanierung des Hochbehälters Voraufhof muss sich durch die Einnahmen vom Wasser refinanzieren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wasserbezugsgebühr laut Verordnung zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) **Hundeabgabe**



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**

Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Grünbach, am 09.12.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 unter TOP 3f folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

1.

Auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der geltenden Fassung, ist für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. Für Nutzhunde jährlich € 6,54 / Hund
2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 77,00 / Hund
3. Für alle übrigen Hunde jährlich € 36,00 / Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

2.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg vom 30.11.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schwiegelhofer

An der Gemeindeamtstafel
angeschlagen am 10.12.2025.....
abzunehmen am: 24.12.2025.....
abgenommen am

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Hundeabgabe laut Verordnung zu erhöhen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

g) Lärmschutzverordnung



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 09.12.2025 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Ziele, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1) Ziel der Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- 2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als
 1. Nachtzeit die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr
 2. Lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2 Verbote

- 1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Samstagen ab 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind, Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- 2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- 3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeiten verboten:
 1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (Benzinrasenmäher, Motorsense, uä.),
 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
 3. lärmverursachende Bautätigkeiten (z. B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe, uä.),
 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßen-rechtlichen Vorschriften bedarf.

§ 3 Ausnahmen

- 1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerblichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- 2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches, privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4 Strafbestimmungen

- 1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.
- 2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.06.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Schwiegelhofer

Angeschlagen am: 10.12.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Lärmschutzverordnung vom 30.06.2025 aufzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Lärmschutzverordnung zu beschließen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 4) Behältersanierung Voraufhof

Die Behältersanierung Vorauhof wurde ausgeschrieben und folgende zwei Angebote liegen vor:

Firma OFS Oberflächenschutz: € 575.071,02 netto

Firma Swietelsky: € 824.107,65 netto

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Behältersanierung mit dem Billigstbieter der Firma OFS Oberflächenschutz durchzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5) Ankauf Grund Schulgemeinde

In der Gemeinderatssitzung am 19.02.2024 wurde ein Kaufpreis von € 53,00 / m² festgelegt. Dieser ist nicht mehr aktuell. Nach neuer Berechnung wurde ein Preis von € 62,00 / m² errechnet. Durch den Bürgermeisterwechsel wurde der Beschluss nicht umgesetzt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2024 aufzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den benötigten Grund zu einem Kaufpreis von € 62,00 / m² von der Schulgemeinde zu erwerben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6) Haushaltskonsolidierung

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wurde erstellt und Einsparungen wurden vorgenommen. Die Mehreinnahmen werden rund € 94.000,00 sein. Die Kindergartenbeiträge steigen voraussichtlich um € 2.000,00, die Friedhofbenützungsgebühr um € 2.100,00, Wasserbezugsgebühr um € 51.200,00, Wasserbereitstellungsgebühr um € 17.600,00, die Vermietung Barbarahalle um € 2.000,00, die Hundeabgabe um € 2.100,00 und die Aufschließungsabgabe um € 12.000,00.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7) Voranschlag

a) Beschluss VA 2026

Der Bürgermeister bringt den Vorbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis. Das Haushaltspotential ist rückläufig und beträgt € 29.600, das Nettoergebnis wurde mit der Eröffnungsbilanzrücklage ausgeglichen, die Entwicklung der Volkszahl ist um 22 Personen gestiegen. Die Abgabenertragsanteile sind auf € 1.731.000,00 erhöht worden, der Schuldenstand ist mit € 3.343.300,00 ausgewiesen. Die Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven betragen € 796.700,00 und die Leasingverpflichtung sinkt auf € 39.900,00. Die Haftungen verringern sich auf € 568.900,00 und die Umlagenberechnung ist mit € 375.300,00 ausgewiesen. Die NÖKAS Umlage ist um € 48.000,00 auf € 544.000,00 angestiegen. Ebenso ist ein starker Anstieg der Sozialhilfeumlage um € 33.000,00 zu verzeichnen und beträgt somit € 325.000,00.

Im operativen Haushalt wurden die Zahlen angepasst und entsprechend fortgeschrieben.

Im Investiven Haushalt ist die weitere Sanierung des Wasserbehälters Vorauhof mit

€ 932.500,00 geplant. Für die Straßensanierung Bergwerksweg und dem weiteren Ausbau der Wildenauergasse sind € 110.000,00 geplant. Für die Sanierung der Gehsteige aufgrund der Aufgrabungsarbeiten bezüglich Glasfaser werden Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von € 200.000,00 beantragt.

GR Wanko verweist auf die Mitfinanzierung des Café mit der Bibliothek, die als Lagerraum verwendet wird, und wird daher den Beschluss nicht mittragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den VA 2026 zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 13 Prostimmen (SPÖ) und 4 Stimmenthaltungen (ÖVP) genehmigt.

b) Beschluss Dienstpostenplan

Der Dienstplan verzeichnet 19 Mitarbeiter, 6 Amtshaus, 4 Bauhof, 6 Kindergartenhilfsdienst und 3 Dienstnehmer in der Tagesbetreuungseinrichtung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstpostenplan zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Beschluss Darlehen

Der Buchwert per 31.12.2025 beträgt € 2.722.000,00 und steigt auf € 3.343.300,00 per 31.12.2026. Das Darlehen vom Vorhaben Sanierung Vorauhof wird erst 2026 ausgeschöpft

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Buchwert vom Darlehensnachweis zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Beschluss Kassenkredit

Die Höhe des Kassenkredits beträgt ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des Ergebnishaushaltes, d.s. € 448.260,00.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kassenkredit zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Beschluss MFP

Im mittelfristigen Finanzplan von 2026-2029 werden die Einnahmen und Ausgaben im operativen Haushalt fortgeschrieben. Das Haushaltspotential zeigt ab 2027 ein negatives Ergebnis auf. Ein harter Sparkurs ist in den nächsten 5 Jahren einzuhalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den MFP 2026-2029 zu beschließen.

Der Antrag wird mit 13 Prostimmen (SPÖ) und 4 Enthaltungen (ÖVP) beschlossen.

Punkt 8) Jugendförderung

Trotz der Sparmaßnahmen sollen die € 3.000,00 Jugendförderung erhalten bleiben. Es wurde ein Ansuchen vom Sportverein, den Naturfreunden, Karateclub und Musikverein gestellt. Angedacht wird die Jugendförderung durch die 4 Bewerber zu teilen.

GR Wanko erkundigt sich nach der Höhe der Ausgaben für die Jugendförderung.

Der Musikverein hat eine Aufstellung gesendet und die Ausgaben betragen rund € 3.800,00, von den Naturfreunden sind Ausgaben in der Höhe von € 3.445,00

aufgeschlüsselt. Sportverein und Karateclub Nihon haben keine Ausgaben erwähnt. Nach weiterer Beratung wird folgende Aufteilung vom Bürgermeister vorgeschlagen:

Der Musikverein und die Naturfreunde sollen mit je € 1.000,00 und Sportverein und Karate Club Nihon mit je € 500,00 bedacht werden.

GR Wanko, GR Winkler und GGR Hussajenoff verlassen zur Abstimmung den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, an den Musikverein und die Naturfreunde € 1.000,00 und Sportverein und Karateclub je € 500,00 auszubezahlen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Wanko, GR Winkler und GGR Hussajenoff nehmen an der weiteren Sitzung wieder teil.

Punkt 9) Nachbesetzung Volksschulausschuss

Herr Heinreichsberger hat sein Mandat zurückgelegt und nun ist die Nachbesetzung im Volksschulausschuss noch ausständig.

GR Reichl Marcel würde im Volksschulausschuss gerne tätig sein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, GR Reichl Marcel in den Volksschulausschuss zu entsenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10) Änderung der Satzung Abwasserverband

Die Satzung des Abwasserverbandes wurde am 30.06.2025 beschlossen. Hier wurde das Datum der in Kraft Setzung nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss vom 30.06.2025 aufzuheben.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg möge die Änderung der Satzung des GVA Raum Hohe Wand-Steinfeld im Hinblick auf den neuen Kostentragungsschlüssel gemäß §12 im Sinne des den Gemeinderatsmitgliedern vorliegenden Satzungsentwurfs, der als Beilage 8 zum Protokoll genommen wird, zustimmen. Die Satzungsänderung soll mit 01. Jänner 2026 in Kraft treten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11) Aufhebung Beschluss vom

Aufgrund der Einsparungen in den nächsten Jahren sollen die beiden Beschlüsse ausgesetzt werden.

a) 26.03.2007 erneuerbare Energie

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss vom 26.03.2007 mit 09.12.2025 auszusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) 24.01.2022 raus aus dem Öl

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss vom 24.01.2022 mit 09.12.2025 auszusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Arbeitsgruppe / Konzepterstellung Badbuffet

Ein Konzept für das Badbuffet soll erstellt werden. Anhand dieses Konzeptes soll die

Ausschreibung für das Badbuffet für die Badesaison 2026 erfolgen.
Vzbgm. Haindl, GGR Ing. Schmid, GGR Pfarrer und GR Lichtenegger möchten der Arbeitsgruppe angehören.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Frau Vzbgm. Haindl, Herrn GGR Ing. Schmid, GGR Pfarrer und GR Lichtenegger in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) Berichte

GR Wanko: In punkto Zusammenlegung der Musikschulen herrschen aufgrund des Bürgermeisterrücktritts in Neunkirchen chaotische Zustände. Eine Zusammenlegung der Musikschule Grünbach am Schneeberg mit Neunkirchen wurde mit der ehemaligen Bürgermeisterin bereits vereinbart. Nun hängt alles ein wenig in der Luft. Beim Land wurde diesbezüglich vorgeschlagen, dass die Musikschule nicht aufgelöst wird.

Am 20.03.2026 wird für Goran Mikulec eine große Gedenkveranstaltung von der Musikschule veranstaltet. Ein Lehrerkonzert gibt es heuer nicht.

Der Bürgermeister bemerkt, dass der Beitrag für die Musikschule mit dem Zusammenschluss massiv erhöht wird.

GR Wanko ergänzt, dass der Beitrag vom Land geförderten Stunden abhängt und derzeit noch nicht berechnet werden kann. Wenn die Zusammenlegung mit Ternitz zusammenzugehen. Ternitz und alle weiteren Verbände wären sehr groß und Grünbach hätte kein Mitspracherecht und die Zukunft der Lehrer wäre nicht geklärt.

Der Pfarrgemeinderat wüsste gerne über die zusätzlichen Kosten der Turmuhrwartung Bescheid.

Bgm.: Die Kosten für die Turmuhrwartung belaufen sich auf ca. € 350,00 im Jahr.

GR Ing. Mareda: Die FF Grünbach – Schrattenbach veranstaltet am 17.01.2026 einen Feuerwehrball und lädt herzlich dazu ein. Im nächsten Jahr findet kein Rosentaler Gartenfest statt. Der Kartenvorverkauf für den Ball hat in der Trafik bereits begonnen. Einladungen werden noch persönlich an die Haushalte gebracht.

Der Bürgermeister verteilt den Sitzungsplan für nächstes Jahr.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, verabschiedet sich der Bürgermeister vom Zuhörer und schließt die öffentliche Sitzung um 19.50 Uhr.

Der Bürgermeister:

Für die ÖVP

Die Schriftführerin:

Für die SPÖ